



<b>Betreff:</b>	<b>Dienstunfähigkeit durch Fremdverschulden</b>
<b>Zahl:</b>	A/0189-Allg-L/2020
<b>Auskünfte:</b>	Referate Präs/3d und Präs/3e
<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	§ 37 Abs. 1c LDG 1984 § 5 Abs. 1 VBG iVm § 53 Abs. 1c BDG
<b>Ergeht an:</b>	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Dem öffentlichen Dienstgeber entstehen im Zusammenhang mit bestehenden Entgeltfortzahlungsansprüchen bei Unfällen von Bediensteten enorme Kosten. Erfolgt die Herbeiführung der Dienstunfähigkeit einer Lehrperson schuldhaft durch Dritte, besteht nunmehr für den Dienstgeber die Möglichkeit, die Kosten der Bezugsfortzahlung in Form eines Schadenersatzanspruches geltend zu machen. Diese wurde erst durch eine Änderung der Judikatur des Obersten Gerichtshofes geschaffen.

Würde etwa ein Bediensteter/eine Bedienstete bei einem Verkehrsunfall verletzt, wäre es eine typische Folge seiner/ihrer hierdurch verursachten Dienstunfähigkeit, dass er/sie einen Verdienstentgang erlitte, wäre nicht der Dienstgeber trotz Dienstunfähigkeit zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Durch die gesetzlich festgelegte Lohnfortzahlungspflicht wird der Schaden auf diesen überwält. Die Lohnfortzahlungsvorschriften haben nicht den Zweck, den Schädiger/die Schädigerin zu entlasten, sie sollen vielmehr die Bediensteten vor sozialen Härten schützen. Die Ersatzpflicht des Schädigers/der Schädigerin wird durch die Lohnfortzahlung daher nicht ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass der öffentliche Dienstgeber berechtigt ist, vom Schädiger/von der Schädigerin jenen Schaden zu fordern, welchen der/die Bedienstete hätte, wenn ihm/ihr der Dienstgeber für die Dauer der Dienstunfähigkeit kein Entgelt fortzahlen würde. Um diesen Zweck verfolgen zu können, hat der Gesetzgeber die Bestimmungen des zutreffenden Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes hinsichtlich der Meldepflichten wie folgt ergänzt:

§ 37 Abs. 1c LDG 1984: „Ist eine Dienstverhinderung des Landeslehrers ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, hat der Landeslehrer dies unverzüglich seiner Dienstbehörde zu melden. Auf Verlangen der Dienstbehörde hat er sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel bekannt zu geben.“

Die Meldepflicht der Lehrperson umfasst alle Dienst- und Freizeitunfälle, welche durch Fremdverschulden eine Dienstverhinderung bewirkt haben. Ein allfälliges Mitverschulden der Lehrperson an Unfällen, die ihre Dienstverhinderung zur Folge haben, befreit sie nicht von der Meldepflicht; daher sind auch solche Unfälle meldepflichtig. Lediglich Unfälle aus eigenem Verschulden sowie aus Verschulden von Verwandten der Lehrperson in auf- und absteigender Linie, vom Ehegatten/von der Ehegattin und den Geschwistern der Lehrperson sind nicht meldepflichtig. Die Meldung der Lehrperson hat an die Bildungsdirektion für Kärnten im Dienstweg zu erfolgen.

Die Schulleitungen werden ersucht, diesen Erlass allen Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen, insbesondere bei Krankmeldungen auf die erwähnten Meldepflichten aufmerksam zu machen.

Der Erlass 06-SHB-2/1-2016 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021  
Für den Bildungsdirektor  
Dr. Peter Wieser